

## An unsere Kunden

### Informationen zur Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) stellt unterschiedliche Anforderungen an die Akteure der Lieferkette.

Die Quaestum GmbH, nachfolgend Quaestum genannt, produziert weiterverarbeitete Erzeugnisse aus Erzeugnissen von Vorlieferanten, stellt selbst jedoch keine chemischen Stoffe oder Gemische her. Dementsprechend ist Quaestum ein „nachgeschalteter Anwender“ im Sinne der Verordnung (Art. 3, 13). Als solcher hat Quaestum weder die Pflicht noch die Möglichkeit, Stoffe zu registrieren. Dies ist, soweit notwendig, durch unsere (Vor-)Lieferanten geschehen.

Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) enthält die Stoffe, die nur nach erfolgter Zulassung verwendet werden dürfen. Bevor ein Stoff zu Anhang XIV hinzugefügt wird, wird er in die sogenannte „Kandidatenliste“ aufgenommen und somit als „besonders besorgniserregender Stoff“ (SVHC) identifiziert. Die Kandidatenliste ist im Internet über den folgenden Link abrufbar:

<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

**▲** Stoffe, die auf der Kandidatenliste „SVHC“ aufgenommen wurden, dürfen gemäß der Verordnung weiterhin ohne Einschränkung verwendet werden. Zwischen der Aufnahme eines Stoffes in Anhang XIV und dem Beginn der Zulassungspflicht (sogenanntes „Sunset Date“) besteht eine mehrjährige Übergangsfrist.

Zuletzt wurde die Kandidatenliste am 19.1.2021 auf 211 Substanzen aktualisiert. Für Erzeugnisse, die auf der Kandidatenliste vorhandene Substanz(en) über 0,1% Gewichtsanteil enthalten, besteht nach Artikel 33 der Verordnung Informationspflicht. Jeder Lieferant eines solchen Erzeugnisses muss dem Abnehmer mindestens den Namen des Stoffes mitteilen, falls ihm keine weiteren notwendigen Informationen zur sicheren Verwendung zur Verfügung stehen.

Am 27.06.2018 wurde Blei (CAS 7439-92-1) zur REACH Kandidatenliste hinzugefügt. Bei einigen HF-Verbindern ist Blei mit einem Gewichtsanteil von über 0,1% enthalten, wenn der HF-Verbinder als Einzelteil bezogen wird. Bei Verarbeitung der HF-Verbinder in einem Leitungssatz werden dagegen in der Regel die Grenzwerte nicht überschritten, weil bei fest verbundenen Komponenten das Gesamtgewicht des Leitungssatzes als Massereferenz zur Ermittlung der Grenzwerte herangezogen wird.

Für Erzeugnisse von Quaestum, die SVHC über 0,1% enthalten, wird die RoHS Ausnahme 6c bzw. ELV Ausnahme 31 angewendet. Weitere Informationen sind erhältlich über: [compliance@quaestum.de](mailto:compliance@quaestum.de)

Nach momentanem Kenntnisstand und basierend auf Informationen von unseren Lieferanten enthält kein Erzeugnis von Quaestum Stoffe, die im REACH Anhang XIV und Anhang XVII aufgeführt sind, über den dort angegebenen Grenzwerten.



Andreas Ehritt  
Geschäftsführer